

118. Ist für Klagen, mit welchen Einwendungen gegen den durch das Urteil festgestellten Anspruch geltend gemacht werden, das Prozeßgericht erster Instanz nur dann zuständig, wenn die Zwangsvollstreckung bereits begonnen hat?

VI. Civilsenat. Urth. v. 4. Februar 1897 i. S. N. (Wekl.) w. Fr. R.
(Rl.). Rep. VI 310/96.

- I. Landgericht Guben.
- II. Kammergericht Berlin.

Die obige Frage ist vom Reichsgerichte verneint worden aus folgenden

Gründen:

... „Nach § 686 C.P.D. sind die Einwendungen, welche den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, im Wege der Klage bei dem Prozeßgericht erster Instanz geltend zu machen und nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, in welcher Einwendungen spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Vorschrift schließt zunächst die Erhebung einer Klage

auf Feststellung, daß dem Gläubiger aus dem ergangenen Urteil ein Anspruch nicht mehr, oder doch nicht mehr in dem ganzen ihm zuerkannten Betrage zustehe, vor begonnener Zwangsvollstreckung nicht aus, wenn der Schuldner ein rechtliches Interesse daran hat, daß dies alsbald durch richterliche Entscheidung festgestellt werde. Hierüber ist auch in der Literatur, soweit ersichtlich, kein Streit. Dagegen ist mehrfach die Ansicht aufgestellt worden, daß die gedachte Feststellungsklage in dem persönlichen Gerichtsstande des Gläubigers erhoben werden müsse, der Gerichtsstand des § 686 aber nur für die Widerspruchsklage gegen die begonnene Zwangsvollstreckung gegeben sei. Einer solchen Unterscheidung steht indes der Wortlaut des § 686 entgegen, da nach demselben überhaupt die Klagen, betreffend Einwendungen gegen den durch das Urteil festgestellten Anspruch, bei dem Prozeßgericht erster Instanz geltend gemacht werden sollen. Der Grund für diese Vorschrift ist offenbar der, daß die Gerichte, welche über den Anspruch selbst entschieden haben, die Erheblichkeit des erhobenen Einwandes werden am besten beurteilen können. Dieser Grund trifft aber nicht nur für die Widerspruchsklage gegen die begonnene Zwangsvollstreckung zu, sondern ebenso für die vorher erhobene Klage auf Feststellung, daß die Zwangsvollstreckung wegen Nichtbestehens des im Urteile festgestellten Anspruches nicht mehr zulässig sei.

Ebenso wenig kann aus der Stellung des § 686 im achten Buche der Civilprozeßordnung gefolgert werden, daß der dort angeordnete Gerichtsstand den Beginn der Zwangsvollstreckung voraussetze. Das achte Buch enthält sehr viele Vorschriften, welche sich nicht auf eine schon begonnene Zwangsvollstreckung beziehen. Denn es wird in diesem Buche auch bestimmt, wann Urteile rechtskräftig, wann sie für vorläufig vollstreckbar zu erklären sind, unter welchen Voraussetzungen die Zwangsvollstreckung beginnen darf, durch wen sie zu bewirken ist u. s. In dem dem § 686 unmittelbar vorhergehenden Paragraphen findet sich u. a. die Bestimmung, daß dem Vollstreckungsgericht auch die Entscheidung zustehe, wenn ein Gerichtsvollzieher sich weigert, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung auszuführen. Insbesondere ist im achten Buche mehrfach auch für Klagen, die zweifellos vor Beginn der Zwangsvollstreckung erhoben werden müssen, ein besonderer Gerichtsstand angeordnet; so

für Klagen auf Erlaß des Vollstreckungsurtheiles auf Grund des Urtheiles eines ausländischen Gerichtes (§ 660), ferner für die Klage auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel im Falle des § 667 a. a. D. Die Stellung des § 686 rechtfertigt mithin die Auslegung desselben entgegen seinem Wortlaute und dem Grunde der erlassenen Bestimmung nicht.

Der § 701 E.P.D. erklärt, daß gegen Entscheidungen, welche im Zwangsvollstreckungsverfahren ergangen sind, sofortige Beschwerde stattfindet. Wenn deshalb vom Reichsgericht entschieden ist, daß diese Vorschrift sich nicht auf die das Vollstreckungsverfahren vorbereitenden Entscheidungen erstreckt, so erfolgt daraus in keiner Weise, daß der im § 686 angeordnete Gerichtsstand ein begonnenes Zwangsvollstreckungsverfahren voraussetze. Denn in diesem Paragraphen ist nicht bestimmt, daß das Prozeßgericht erster Instanz nur zulässig sei, wenn in einem Zwangsvollstreckungsverfahren Einwendungen gegen den durch das Urteil festgestellten Anspruch erhoben werden.

Es war hiernach der in dem Urtheile des IV. Civilsenates vom 10. Oktober 1895 (Jur. Wochenschr. S. 517 Ziff. 1) ausgesprochenen Ansicht, daß für den im § 686 angeordneten Gerichtsstand der Beginn der Zwangsvollstreckung nicht Voraussetzung sei, beizutreten.

Vgl. auch Kohler im Archiv f. d. civilist. Praxis Bd. 72 S. 12. . . .